

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 7. August.2020
Zahl: LRH-BEG-44/1-2020
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1868/25-2020

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (38. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbediensteten-gesetz 1994 (31. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebediensteten-gesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbediensteten-gesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Landes-Personalvertretungsgesetz, das Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 31. Juli 2020 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Vielzahl an Einzelregelungen umgesetzt werden. Unter anderem soll im § 89 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG für den Pflegefachdienst (DGKS) und die Pflegeassistenz in den Pflegeheimen eine marktbezogene „besondere Pflegedienstzulage“ in Form einer Aufzahlung auf die Entlohnung vorgesehen werden. Die Höhe dieser Zulage wird von der Landesregierung in einer Verordnung festgelegt werden, wobei auf die Differenz zu den Bezügen und Nebengebühren von Landesvertragsbediensteten des Entlohnungsschemas k, die vergleichbare Tätigkeiten in den Kärntner Landeskrankenanstalten verrichten, Bedacht zu nehmen ist.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass diese Maßnahme zu erheblichen Mehrkosten führt, deren Finanzierung von den Kärntner Gemeinden zu tragen sein wird. Der Landesrechnungshof empfiehlt, bei der Festsetzung der Höhe dieser Zulage, die noch von der Landesregierung zu verordnen ist, die Vertreter der Gemeinden einzubinden, um die Finanzierbarkeit sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Günter Bauer, MBA



Unterzeichner	Kärntner Landesrechnungshof
Datum/Zeit-UTC	2020-08-07T09:32:03Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	